

Satzung
für die evangelischen Friedhöfe der Ev. Mirjam-Gemeinde Fahrland,
geltend ab 1.1.2024

Auf Beschluss des Gemeindegemeinderates Paaren und der Bevollmächtigtenausschüsse Satz Korn und Falkenrehde wird folgende Satzung für die evangelischen Friedhöfe in Satz Korn, Paaren und Falkenrehde beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für die evangelischen Friedhöfe der Kirchengemeinden Satz Korn, Paaren und Falkenrehde, die ab dem 1.1.2024 Teile der Evangelischen Mirjam-Gemeinde Fahrland sind.

1.2 Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind eine nichtrechnungsfähige öffentliche Einrichtung der Evangelischen Mirjam-Gemeinde Fahrland.

Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Ortsteile Satz Korn, Paaren oder Falkenrehde waren oder deren Verwandtschaft ersten Grades polizeilich in den genannten Ortsteilen gemeldet sind.

Die Bestattung anderer Personen kann vom Gemeindegemeinderat zugelassen werden.

2. Ordnungsvorschriften

2.1 Verhalten auf den Friedhöfen

Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Gemeindegemeinderates sind zu befolgen.

Folgendes ist auf den Friedhöfen nicht gestattet:

- Befahren von Wegen mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle)
- Fahrradfahren
- Anbieten von Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste
- Ausführung von Arbeiten in der Nähe einer Bestattung
- gewerbemäßiges Fotografieren ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen
- Verteilung von Druckschriften
- Ablagern von Abraum und Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen (die dazu vorliegenden Friedhofsanweisungen sind zu beachten)
- Verunreinigen und Beschädigen des Friedhofes, seiner Einrichtungen und

Anlagen, Übersteigen von Einfriedungen und Hecken, Betreten von Grabstätten und Grabeinfassungen

- Lärmen und Spielen
- Mitbringen von Tieren

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

2.2 Gewerbetreibende

Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

Die Gewerbetreibenden (Bestatter, Gärtner, Handwerker) haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

Bei allen Arbeiten ist auf die ungestörte Durchführung von Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen, gegebenenfalls sind die Arbeiten zu unterbrechen.

3. Bestattungsvorschriften

3.1 Allgemeines

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls beim zuständigen Pfarramt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Den Termin für eine kirchliche Bestattung legt das Pfarramt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Bestatter fest.

An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

3.2 Ausheben der Gräber

Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sargs mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

3.3 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre und für Urnenbestattungen 20 Jahre.

Die Ruhefrist kann auf schriftliche Antragstellung durch Nachkauf von Einzel- und Doppelgrabstellen verlängert werden.

3.4 Umbettungen

Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Pfarramtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden.

Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

4. Grabstätten

4.1 Allgemeines

Die Grabstätten bleiben Eigentum der Evangelischen Mirjam-Gemeinde Fahrland.

Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung geltend gemacht werden

Grabstätten werden unterschieden in

- Einzel-, Doppel- und Dreifachgrabstellen
- Urnengrabstellen
- Ehrengabstätten
- Urnengemeinschaftsanlagen

4.2 Einzel-, Doppel- und Dreifachgrabstellen

Einzel-, Doppel- und Dreifachgrabstellen sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

In jeder Grabstelle darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.

Nach Ablauf der Ruhefristen sind die Gräber von den zuständigen Angehörigen zu beräumen oder entsprechend den Bestimmungen zu verlängern.

Auf einer Doppelgrabstelle dürfen nach Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung zwei Urnen beigesetzt werden.

4.3 Urnengrabstellen

Aschen werden in Urnenwahlgrabstellen beigesetzt.

Urnwahlgrabstellen sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit einer Asche abgegeben werden.

In Urnenwahlgrabstellen von einer Größe von 1x 1m können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

In einer Urnenwahlgrabstelle von einer Größe von 0,80 x 0,80 m können maximal 2 Urnen beigesetzt werden.

4.4 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegt ausschließlich den Ämtern der Stadt Ketzin (für Falkenrehde) und der Stadtverwaltung Potsdam, Friedhofsverwaltung, Kriegsgräberfürsorge (für Paaren und Satzkorn).

5. Gestaltung der Gräber

5.1 Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

5.1.1 Allgemeines

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein und sich in die Umgebung harmonisch einfügen.

Grabmale sollen eine der Größe der Grabstelle angemessene Abmessung erhalten, die maximale Größe für Grabmale für die Erdbestattung beträgt auf

Reihengräbern: Höhe 0,70 m x Breite 1,00 m

Urnengräbern: Höhe 0,50 m x Breite 0,60 m

Nicht gestattet sind:

- Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen
- Grabplatten (Ausnahmen sind möglich nach gesonderter Absprache mit der Friedhofsverwaltung)
- die Materialien Glas, Emaille und Kunststoff

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich oder rückseitig, an den Grabmalen angebracht werden.

5.2 Vorschriften zur Bepflanzung

Die Grabstellen dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstellen und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Für die Grabeinfassung kann auch eine Heckenpflanzung innerhalb der Grabstelle vorgenommen werden. Sie darf die Höhe von 40 cm nicht überschreiten und Nachbargrabstellen und Wege nicht behindern oder stören.

Bepflanzungen mit großen Bäumen und Sträuchern sind nicht erlaubt.

5.3 Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese muss vorher eingeholt werden.

Der Zustimmung unterliegen:

- Grabmalsentwurf (Grundriss und Seitenansicht)
- Angabe des Materials und seiner Bearbeitung
- Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole
- Art der Fundamentierung und Befestigung des Grabmals

Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

Von der Friedhofsverwaltung können Hinweisaufkleber (z.B. wenn die Standfestigkeit des Grabsteins nicht mehr gegeben ist) angebracht werden.

5.4 Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstellen nicht einstürzen oder sich senken. Dies gilt entsprechend auch für bauliche Anlagen.

Grabeinfassungen aus Stein dürfen nicht nur lose im Sand verlegt werden. Die Grabeinfassungen sind in Magermörtel zu verlegen. Ein Steinmetz ist hinzuzuziehen.

5.5 Unterhaltung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Die Grabmale und die baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind die Nutzungsberechtigten.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen der Grabstelle Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen usw.) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung von den Verantwortlichen der Grabstelle nicht beseitigt, wird durch die Friedhofsverwaltung der ordnungsgemäße Zustand zu Lasten des Grabstellenverantwortlichen hergestellt.

Es besteht keine Aufbewahrungsverpflichtung.

Ist der Verantwortliche für die Grabstelle nicht bekannt oder nicht ohne weiteres ermittelbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung im Gemeindebrief oder ein Aushang in der Kirchengemeinde für die Dauer von drei Monaten.

Die Grabstellenverantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen und durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

5.6 Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen durch den zur Unterhaltung Verantwortlichen zu seinen Lasten vom Friedhof zu entfernen und zu entsorgen, sofern kein Nachweis über eine Grabmalsgebühr vorhanden ist.

Der Termin der Beräumung ist durch den zur Unterhaltung Verantwortlichen durch schriftlichen Antrag bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.

Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder Nutzungsberechtigung entfernt worden, werden die

Grabstellen oder die baulichen Anlagen durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt. Die Kosten werden den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

Gibt es keinen Verantwortlichen bzw. keinen Nutzungsberechtigten für die Grabstelle mehr, so wird ein Verfahren durch GKR-Beschluss festgestellt.

6. Herrichtung und Pflege der Grabstellen

Die Grabstellen müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstellen zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Reihen-, Doppel- und Urnengrabstellen ist der Empfänger der Grabanweisung (Nutzungsberechtigte) verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

Die Verfügungsberechtigten können die Grabstellen selbst anlegen und pflegen. Diese Aufgabe kann durch die Verfügungsberechtigten auch an andere Personen übertragen werden.

Nicht gestattet sind:

- das Aufstellen unwürdiger Gefäße zur Aufnahme von Blumen,
- das Anpflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern,
- die sichtbare Lagerung von Pflegegeräten, z.B. Harke, Hacke, Spaten, Gießkanne, Eimer u.a., auf Wegen und Grabstellen (dürfen nur auf dem Friedhof verbleiben, wenn die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird)

Friedhofseigenes Werkzeug ist dort wieder abzulegen, wo es vorgefunden wurde.

Die Sauberhaltung der Nebenwege zwischen den Grabstellen obliegt den Nutzungs- und Verfügungsberechtigten der Grabstelle.

Reihen-, Urnen-, Doppelgrabstellen müssen spätestens drei Monate nach der Beisetzung hergerichtet sein.

Die Veränderungen der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstelle obliegt dem Gemeindegemeinderat.

Wird die Grabstelle nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche oder mündliche Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstelle innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, siehe Abschnitt 5.5.

Wenn es noch einen Grabstellenverantwortlichen gibt, trägt er die Kosten, und das Nutzungsrecht wird durch einen schriftlichen Bescheid entzogen.

7. Trauerfeiern sowie Benutzung von baulichen Einrichtungen

7.1 Trauerfeiern

Trauerfeiern finden bei Kirchengliedschaft in der jeweiligen Kirche statt. Grundsätzlich sind diese auch bei Nichtkirchengliedschaft möglich.

Trauerfeiern können auch am Grab abgehalten werden.

Die Durchführung einer Trauerfeier erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und der Friedhofsverwaltung. Der Ablauf der Trauerfeier wird schriftlich eingereicht.

7.2 Benutzung der Friedhofskapelle

In den Friedhofskapelle inFalkenrehde können die Verstorbenen bis zur Bestattung aufbewahrt werden.

Die Friedhofskapelle wird für Trauerfeiern und Totengedenkfeiern nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Pfarramt bzw. der Friedhofsverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die Aufbewahrung des Verstorbenen in der Friedhofskapelle / Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Dazu ist der Totenschein einzusehen.

Sofern keine gesundheitlichen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen nochmals sehen. Dies ist mit dem Bestatter auszuhandeln.

8. Haftung bei Ordnungswidrigkeiten

8.1 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

Dem Pfarramt der Evangelischen Mirjam-Gemeinde Fahrland, vertreten durch den Gemeindegemeinderat, obliegen keine über die Verkehrssicherungspflichten hinausgehenden Obhutspflichten. Der Gemeindegemeinderat haften nicht für Schäden, die durch die nicht sachgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Haftung des Gemeindegemeinderates bleiben unberührt.

Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die von ihnen verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grabstellen entstehen. Sie haben den Gemeindegemeinderat von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

8.2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des geltenden Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig handelt und

- den Friedhof entgegen den Vorschriften betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht entsprechend der Würde verhält oder die Weisungen der Gemeindegemeinderäte nicht befolgt,
- ohne Genehmigung der Gemeindegemeinderäte eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt,
- als Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert oder entfernt,
- Grabmale und sonstige Ausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

Grünabfälle sind ordnungsgemäß auf dem Kompostplatz zu lagern. Dabei sind Plastik, Draht und alle anderen Grüner-Punkt-Materialien herauszunehmen, mitzunehmen und über die eigene Hausmüllentsorgung zu entsorgen.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Für alle evangelischen Friedhöfe des Pfarrsprengels Fahrland:

Falkenrehde, den 6.12.2023

Pfarrer:

für den Bevollmächtigtenausschuss Satzkorn:

für den GKR Paaren:

für den Bevollmächtigtenausschuss Falkenrehde:

Friedhofsgebührenordnung für die ev. Friedhöfe der Ev. Mirjam-Gemeinde Fahrland:

**Ev. Friedhof Satzkorn
Ev. Friedhof Paaren
Ev. Friedhof Falkenrehde**

Nach § 36 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) vom 7. November 1992 (K.ABL. Nr. 13/92), geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 24. April 1998 (K.ABL. S. 35), haben der Gemeindekirchenrat Paaren und die Bevollmächtigtenausschüsse Satzkorn und Falkenrehde des Pfarrsprengels Fahrland des Kirchenkreises Falkensee auf ihren Sitzungen in Falkenrehde am 6. Dezember 2023

die nachfolgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Sie tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft. Der Gebührentarif richtet sich nach den Gebühren der Landeshauptstadt Potsdam und wird entsprechend angepasst.

Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

Erdbeisetzungen: 25 Jahre

Urnenbeisetzungen: 20 Jahre

Urnenwahlgrabstelle 49 Euro/Jahr
Urnengrab in Urnengemeinschaftsanlage 46 Euro/Jahr
Erdeinzelwahlgrabstelle 68 Euro/Jahr
Einäscherung 196 Euro.

Grabbenutzungsgebühren (inkl. Wasser, Müll, Grünflächen etc.):

Wahlgrabstelle einfach (Erdbestattung) (68 €/p.a.) 1700 €
Wahlgrabstelle doppelt (Erdbestattung) (136 €/p.a.) 3400 €
Urnenwahlgrabstelle einzeln (0,80 x 0,80 m) (39 €/p.a.) 780 €
(für max. 2 Urnen)
Urnenwahlgrabstelle einzeln (1,00 x 1,00 m) (49 €/p.a.) 980 €
(für max. 4 Urnen)

Grabbenutzungsgebühren und Grabberechtigungsgebühren auf einer Urnengemeinschaftsanlage (nur für Satzkorn und Falkenrehde zutreffend, in Paaren keine Urnengemeinschaftsanlage vorhanden)

Für eine Reihengrabstelle in der Urnengemeinschaftsanlage 1320 €
(66 €/p.a.)

1 Blankoplatte 300 €
Mehraufwand für ein Schriftzeichen auf der Platte 7,50 €

Leistungen bei Trauerfeiern

Benutzung der Kapelle (ev. Friedhof Falkenrehde) € 50

Benutzung der Kirche für weltliche Bestattungen ist möglich: € 300. Die kirchliche Einrichtung (Kreuz sowie Altar, Kanzel, Taufstein) darf nicht verändert werden.

Die Durchführung einer Trauerfeier erfolgt nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Pfarramt und der Friedhofsverwaltung. Der Ablauf der Trauerfeier wird schriftlich eingereicht.

Bei weltlichen Bestattungen läuten keine Glocken, es können jedoch Ausnahmen gestattet werden. Wenn ja, dann € 100.

Aus seelsorglichen Gründen können Nichtkirchen-Mitglieder im Rahmen eines Gottesdienstes bestattet werden. Für die Durchführung der Feier durch Pfarrer/in und Organist/in: € 200.

Bei Kirchengliedern treffen diese genannten Kosten nicht zu.

Für das Ausheben der Gruft und für das Tragen der Urne bzw. des Sarges wird von der Friedhofsverwaltung keine Bestattungsgebühr berechnet. Diese Gebühren werden vom Bestattungsinstitut berechnet.

Für die Entsorgung nach der gesetzlichen Ruhezeit entsprechend der Breite eines stehenden Grabmals:

bis zu einer Breite von 0,55 m 60 €
bis zu einer Breite von 0,80 m 110 €
bis zu einer Breite von 1,60 m 170 €
bis zu einer Breite von mehr als 1,60 m 220 €

Für die Entsorgung nach der gesetzlichen Ruhezeit entsprechend der Breite eines liegenden Grabmals:

bis zu einer Breite von 0,55 m 57 €
bis zu einer Breite von 0,80 m 96 €
bis zu einer Breite von 1,60 m 155 €
bei einer Breite von mehr als 1,60 m 192 €

Grabeinfassung pro laufender Meter: 22 €

Gebühren für die Entsorgung von Grabsteinen und Einfassungen von Grabstellen bei nicht selbständiger Entsorgung, die vor 1999 erworben worden sind und deren gesetzliche Ruhezeit abgelaufen ist.

Grabmal unabhängig von der Größe 50 €

Kommentiert [ME1]: Dopplung mit Punkt 7.1

Kommentiert [PFARRER2R1]: Einfach streichen

Einfassung 40 €

Grabverlängerung:

Entsprechen dem oben festgelegten Jahressatz für die Grabbenutzung.

Inkrafttreten:

Die vorstehende Gebührenordnung für die evangelischen Friedhöfe der Mirjam-Gemeinde Fahrland tritt am 1.1.2024 in Kraft

Die vorliegende Friedhofsgebührenordnung wurde im Dezember 2023 in den Kirchen zu Satzkorn, zu Paaren, zu Falkenrehde und im evangelischen Pfarramt in Fahrland, in der Priesterstraße 5 bekannt gemacht.

Nach drei Jahren kann diese Friedhofsgebührenordnung überarbeitet werden.

Falkenrehde, den 6.12.2023

für den Bevollmächtigtenausschuss Satzkorn:

für den GKR Paaren:

für den Bevollmächtigtenausschuss Falkenrehde: